

Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse

Vom 6. Oktober 1968

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 31 Ziffer 1 der Kantonsverfassung nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. März 1968

beschliesst:

§ 1. *Inhalt*

Alle geltenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und weitem Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind nach Materien geordnet in einer, "Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse" (Gesetzessammlung) neu herauszugeben.

§ 2. *Ausnahmen*

Nicht aufzunehmen sind:

- a) die nicht allgemein verbindlichen Erlasse, wie Pflichtenhefte und verwaltungsinterne Reglemente;
- b) die Kantonsratsbeschlüsse über Voranschlag, Staatsrechnung, Teuerungszulagen sowie andere jährlich wiederkehrende Erlasse;
- c) die Kreditbeschlüsse;
- d) die Eisenbahn-, Automobil-, Wasserkraft- und andern Konzessionen;
- e) die Beschlüsse über die finanziellen Beteiligungen des Staates an Unternehmen jeder Art, sofern der Staat nicht bei der Gründung oder in der Verwaltung beteiligt ist;
- f) die Beschlüsse über Taggelder, Entschädigungen und Honorare.

§ 3. *Besondere Fälle*

Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen auch Erlasse nach § 2 in die Gesetzessammlung aufnehmen, wenn für ihre Aufnahme ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4. *Zuständigkeit*

Mit der Herausgabe und Nachführung der Gesetzessammlung wird der Regierungsrat beauftragt.

§ 5. *Form*

Die Gesetzessammlung wird in der Loseblatt-Form herausgegeben.

111.311

§ 6. *Positive Rechtskraft*

Die Gesetzessammlung umfasst unter Vorbehalt von § 2 das ganze am Stichtag geltende kantonale Recht.

§ 7. *Negative Rechtskraft*

Alle kantonalen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind unter Vorbehalt von § 2 auf den Stichtag hin aufgehoben, sofern sie nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen sind.

§ 8. *Stichtag*

Der Regierungsrat setzt den in §§ 6 und 7 erwähnten Stichtag fest.

§ 9. *Nachführung*

¹ Die Gesetzessammlung ist periodisch nachzuführen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

§ 10. *Register*

¹ Die Gesetzessammlung erhält ein systematisches und ein alphabetisches Register.

² Beide Register sind ebenfalls nachzuführen.

§ 11. *Abgabe, Abonnement*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, an welchen Amtsstellen die Gesetzessammlung unentgeltlich abgegeben wird.

² Die Gesetzessammlung kann gekauft und hinsichtlich der Nachträge abonniert werden.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Verkaufs- und den Abonnementspreis.

§ 12. *Kredite*

Die erforderlichen Kredite sind mit dem Voranschlag einzuholen.

§ 13. *Amtliche Sammlung*

Die «Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn» wird weitergeführt.

§ 14. *Verordnungen*

Der Regierungsrat erlässt über den Vollzug dieses Gesetzes und über die amtlichen Bekanntmachungen besondere Verordnungen.

§ 15. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1969